

Das Rückführungsturbogesetz

In der Bundesrepublik ist der Umgang mit der sogenannten „Migrationskrise“ ein immer wiederkehrendes Streitthema. Anlass für die aktuelle Kontroverse ist ein Bericht der B-Zeitung, demzufolge sich angeblich eine enorm hohe Anzahl ausreisepflichtiger Ausländer in der Bundesrepublik aufhalte, jedoch jedes Jahr nur wenige tausend Ausreisepflichtige abgeschoben würden. In den Folgemonaten werden die Forderungen, die Bundesregierung möge etwas dagegen unternehmen, immer lauter. Insbesondere die A-Fraktion im deutschen Bundestag fordert vehement Abschiebungen im großen Stil. Schließlich verspricht der Bundesinnenminister in einem Interview, man werde konsequenter und schneller abschieben. Kurz darauf wird im Bundestag das - formell verfassungsmäßige - „Rückführungsturbogesetz“ zur Erleichterung und Verbesserung der Abschiebungen aus Deutschland beschlossen. Asylverbände sind besonders über zwei Neuerungen schockiert: § 58 Abs. 5 AufenthG wurde um folgenden Satz 2 erweitert:

In Formen gemeinschaftlicher Unterbringung gilt Satz 1 auch für die Wohnung anderer Personen sowie für gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten.

Darüber hinaus wurde die maximale Dauer des Abschiebegewahrsams gem. § 62b AufenthG von 10 auf 28 Tage erhöht. Die Bundesregierung meint, dies sei erforderlich, um die behördliche Organisation von Abschiebungen zu erleichtern. In viele Länder bestünden nur seltene Flugverbindungen und es sei für Abzuschiebende ein Leichtes, sich kurz vor den Flugzeiten dem Zugriff der Behörden zu entziehen. An sich bestehende und vollstreckbare Ausreisepflichten könnten so über lange Zeit nicht durchgesetzt werden, während die Behörden immer wieder umsonst Geld und Zeit in die Organisation der Abschiebungen stecken müssten. Es werde nicht nur die öffentliche Sicherheit durch die andauernde Verletzung der Ausreisepflicht geschädigt, es stehe auch das Funktionieren der Ausländerbehörden und damit des Staates selbst auf dem Spiel.

Die Nichtregierungsorganisation FürSchutz sieht in beiden Neuerungen eklatante Grundrechtsverletzungen. Als gäbe es in Flüchtlingsunterkünften nicht ohnehin schon kaum Rückzugsmöglichkeiten, würde die Neuerung in § 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG nun dazu führen, dass man sich selbst in seinem eigenen Zimmer nicht mehr wohlfühlen könne, wenn man permanent damit rechnen müsse, dass die Polizei hereinplatzt, um eine ausreisepflichtige Person zu finden. Außerdem meint sie, der Gesetzgeber kenne wohl Artikel 13 GG nicht, anders könne sie sich jedenfalls nicht erklären, warum dessen Vorgaben ihrer Meinung nach völlig missachtet wurden. Was den Abschiebegewahrsam angehe, sei dieser an sich schon verfassungswidrig. Vollkommen Unschuldige dürften nicht einfach inhaftiert werden, damit der Behörde die Organisation vereinfacht werde. Dass die Ausweitung des Zeitraums auf 28 Tage zudem völlig unverhältnismäßig sei, könne ihrer Meinung nach gar nicht ernsthaft zur Debatte stehen.

In der Gemeinschaftsunterkunft in der niedersächsischen Stadt O kommt es schon bald zu ersten Anwendungsfällen des Gesetzes:

Der nigerianische Staatsangehörige A bewohnt dort ein Einzelzimmer. Vor seiner Flucht hat er als Vorschullehrer gearbeitet. In der Unterkunft kümmert er sich deshalb um die Kinder

anderer Bewohner, insbesondere um N, den fünfjährigen Neffen der B, einer guten Freundin des A, die gemeinsam mit N im Nachbarzimmer wohnt. Da B nicht gut Deutsch spricht, hilft A ihr oft bei Behördengängen. In diesem Zuge hatte A erklärt, wenn die Behörde Schwierigkeiten mit B habe, sei er gerne bereit zu helfen. Die Behörde könne ihn immer ansprechen. Dies ist sowohl der Ausländerbehörde als auch der Leitung der Unterkunft bekannt.

B ist vollziehbar ausreisepflichtig. Die zuständige Ausländerbehörde teilt ihr mit, dass ihre rechtmäßige Abschiebung für den 28.02. geplant ist. Am Tag der Abschiebung treffen die Beamten sie jedoch nicht in ihrem Zimmer an. Kurz Entschlossen wenden sich die beiden dem Zimmer des A zu. In diesem hält sich auch der N auf, der von A betreut wird. Die Anwesenheit des N kann man trotz geschlossener Tür schon vom Flur aus vernehmen, da N laut weint, weil er gerade von A erfahren hat, dass seine Tante abgeschoben wird. Dennoch betreten die Beamten das Zimmer des A und durchqueren es, um hinter den an der Wand stehenden Schrank blicken zu können. Da sie B nicht vorfinden, verlassen sie das Zimmer wieder.

A ist außer sich. Nicht nur, dass die Beamten sein privates Einzelzimmer durchforstet haben, obendrein hätten sie auch den zutiefst verängstigten N nur noch weiter verstört. Es könne nicht angehen, dass Polizisten durch sein Zimmer stürmen, nur weil es zufällig neben dem der B liege. Die Behörde entgegnet, das Rückführungsturbogesetz räume den Beamten das Recht ein, Zimmer Dritter zu betreten. Eine Durchsuchung habe nicht stattgefunden. Es sei typisch, dass abzuschiebende Personen „zufällig“ die Zeit vor ihrer Abschiebung im Nachbarzimmer verbringen. Außerdem sei ja allseits bekannt, dass A ein guter Freund der B und des N sei und diesen regelmäßig helfe. Dass sich B im Zimmer des A aufhalte, sei also nur naheliegend gewesen.

A hat sich von dem Schock noch nicht erholt, als auch er selbst kurze Zeit später mit dem Rückführungsturbogesetz in Berührung kommt:

Auch er ist ausreisepflichtig, seine Ausreisefrist hat er verstreichen lassen. Gegenüber der Behörde hat er mehrfach betont, nur unter Zwang nach Nigeria zurückkehren zu wollen. Im Fall der Fälle wisse man ja, wo er zu finden sei. Die Behörde entscheidet, A und 120 nigerianische Staatsangehörige mit einem einzigen Flug am 30.03. nach Nigeria abzuschieben. Da aufgrund internationaler Verwicklungen nur noch wenige Flüge im Monat von Deutschland nach Nigeria stattfinden, verursacht die Sammelabschiebung einen großen organisatorischen Aufwand. Um einen Fehlschlag zu vermeiden, entscheidet die Behörde, alle abzuschiebenden Personen bereits am 10.03. in Gewahrsam zu nehmen. Auch A wird inhaftiert. Am 25.03. wird der Behörde bekannt, dass der Flug aufgrund eines Streiks des Bodenpersonals nicht durchführbar ist. Sie entlässt daraufhin A und alle anderen Betroffenen der Sammelabschiebung umgehend aus der Haft.

A kann nicht glauben, dass es rechtmäßig sein soll, erst in seine Wohnung einzudringen, und ihn dann für zwei Wochen einfach „einzukerkern“, ohne dass er etwas verbochen habe, nur, damit für die Behörde die Organisation vereinfacht werde. Er beschreitet deshalb gegen beide Maßnahmen den Rechtsweg. Nachdem dies erfolglos ist, erhebt er gegen das letztinstanzliche Urteil Verfassungsbeschwerde. Vor dem BVerfG werden beide Verfahren analog § 66 BVerfGG

XVII. VERFASSUNGSRECHTLICHER MOOT COURT
AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
SOMMERSEMESTER 2024

zu einer mündlichen Verhandlung verbunden. In der mündlichen Verhandlung soll sich auch das Land Niedersachsen äußern.

Aufgabe:

1. A beauftragt Sie damit, ihn in der mündlichen Verhandlung am 20. und 21. Juni vor dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten.
2. Sie sollen als Vertreter des Landes Niedersachsen in derselben Verhandlung für diese Stellung nehmen.

Bearbeitungsvermerk:

Es ist davon auszugehen, dass das Rückführungsturbogesetz nicht gegen Unionsrecht verstößt.